

Sie sind interessiert?

Nutzen Sie die Vorteile eines persönlichen Beratungsgesprächs durch **Herrn Erkan Aydin**.

Das Jobcenter Rhein-Berg berät Sie gerne - auch bei Ihnen im Betrieb.

Erkan Aydin

Telefon: 02202 9333-197

Fax: 02202 9333-334

E-Mail:
Rhein-Berg.Teilhabechancengesetz@jobcenter-ge.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



"MitArbeit"

Neue Fördermöglichkeiten
für langzeitarbeitslose Menschen



Herausgeber

Jobcenter Rhein-Berg
Bensberger Straße 85
51465 Bergisch Gladbach

Februar 2022

www.jobcenter-rhein-berg.de



Besuchen Sie uns
im Internet!

jobcenter
Rhein-Berg 

jobcenter
Rhein-Berg 

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§ 16e SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmende

- mindestens seit 2 Jahren arbeitslos (§18 SGB III)

Voraussetzungen Arbeitgebende

- alle Arbeitgebenden unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region
- egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgebende sind

Förderdauer/-höhe

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate
- 1. Jahr 75% und 2. Jahr 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und pauschalierter Anteil des Arbeitgebenden zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)

Coaching

- 6 Monate verpflichtendes Coaching, bis zu 2 Jahren

Qualifizierung

- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden (§16 Abs. 1 S.2 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§81 ff. SGB III)



Teilhabe am Arbeitsmarkt

§ 16i SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmende

- mindestens 25 Jahre alt
- mindestens 6 Jahre Arbeitslosengeld II-Bezug innerhalb der letzten 7 Jahre / Schwerbehinderte und Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen leben, mindestens 5 Jahre Arbeitslosengeld II-Bezug innerhalb der letzten 6 Jahre
- in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder selbstständig tätig gewesen

Voraussetzungen Arbeitgebende

- alle Arbeitgebenden unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region
- egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgebende sind

Förderdauer/-höhe

- Maximale Förderdauer 5 Jahre
- 1. und 2. Jahr 100% des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. bei tarifgebundenen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgeltes und pauschalierter Anteil des Arbeitgebenden zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)
- ab dem 3. Jahr jährliche Degression um 10%

Coaching / Weiterbildung

- 1 Jahr verpflichtendes beschäftigungsbegleitendes Coaching / bis zu 5 Jahren möglich
- Zuschuss für erforderliche Weiterbildungen bis zu 3.000 EUR